

Merkblatt Datenschutz

– Informationspflichten gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung ab dem 25. Mai 2018 –

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung ist die BGHW.

Den Datenschutzbeauftragten der BGHW erreichen Sie unter Datenschutz@bghw.de.

Daten erheben wir grundsätzlich direkt bei Ihnen. Werden ausnahmsweise bei anderen Stellen personenbezogene Daten eingeholt, werden Sie hierzu im Rahmen von Artikel 14 der Datenschutz-Grundverordnung gesondert informiert.

Für die Verarbeitung Ihrer Daten gelten regelmäßig folgende **Zwecke und Rechtsgrundlagen**:

Einwilligung

- Die privatnützige Verwendung des Internet ist nur zulässig, nachdem Sie zu bestimmten Kontrollmaßnahmen Ihre Einwilligung erteilt haben (siehe Dienstanweisung).
- Die Verwendung Ihres Fotos in den Medien der BGHW ist nur mit Ihrer Einwilligung zulässig.

Sie haben das Recht, jederzeit die Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Wenn Nachteile mit dem Widerruf verbunden sind, werden Sie hierüber informiert.

Vertrag

Wir verarbeiten Ihre Daten vor allem im Beschäftigungskontext, das heißt soweit es für den Abschluss des Arbeits- bzw. Dienstvertrags, die Erfüllung der Rechte und Pflichten aus dem Beschäftigungsverhältnis und dessen Beendigung erforderlich ist.

Rechtliche Verpflichtung

- Schwangere Beschäftigte sind der Gewerbeaufsicht zu melden.
- Für die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst werden Daten mit der VBL ausgetauscht.
- Lohnsteuerdaten werden mit dem Finanzamt, Sozialdaten werden mit den Sozialversicherungsträgern ausgetauscht (z. B. Vorerkrankungen).
- Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere für automatisierte Leistungs- und Verhaltenskontrollen, unterliegt die BGHW den Verpflichtungen aus Dienstvereinbarungen mit dem Hauptpersonalrat.

Hoheitliche Tätigkeit

- Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten von Tarifangestellten sind von der BGHW zu bearbeiten. Für die Unfallsachbearbeitung gilt der Sozialdatenschutz.

Sonstiges

- Zur Bearbeitung der kinderbezogenen Leistungen werden Daten mit der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit ausgetauscht.

Ihre Daten werden regelmäßig nicht an einen Drittstaat außerhalb der Europäischen Union übermittelt. Ausnahmen sind z. B. bei einem ausländischen Wohnsitz oder einer Dienstreise ins Ausland möglich.

Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie es für die Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich ist. Hierbei sind die gesetzlich vorgegebenen Aufbewahrungsfristen einzuhalten. Die Personalakten müssen mindestens für fünf Kalenderjahre nach Erreichen der Regelaltersgrenze bzw. nach Ende der Versorgungsleistungen aufbewahrt werden. Kindergeldakten müssen mindestens für sechs Kalenderjahre nach dem Jahr, für das letztmalig Kindergeld festgesetzt wurde, aufbewahrt werden.

Sie haben gegenüber der BGHW folgende **Rechte**:

Sie haben das Recht auf **Auskunft** nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf **Berichtigung** nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung** nach Art. 18 DS-GVO, das Recht auf **Datenübertragbarkeit** nach Art. 20 DS-GVO sowie das **Widerspruchsrecht** nach Art. 21 DS-GVO.

Darüber hinaus besteht ein **Beschwerderecht** bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Für die BGHW zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.